

339 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (230 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr samt Anlagen

Am 28. September 1967 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr abgeschlossen (BGBI. Nr. 379/1968) und durch die Abkommen vom 5. Februar 1975 (BGBI. Nr. 556/1975), vom 24. Mai 1984 (BGBI. Nr. 422/1985) und vom 4. November 1988 (BGBI. Nr. 483/1989) ergänzt bzw. geändert.

Am 16. Oktober 1992 wurde mit Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-jugoslawischer Staatsverträge (BGBI. Nr. 714/1993) auch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 in der Fassung der Abkommen vom 5. Februar 1975, 24. Mai 1984 und 4. November 1988 im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien formell in Geltung gesetzt.

Das Abkommen bezieht die Vereinfachung des Grenzüberganges der Staatsbürger der beiden Vertragsstaaten, die ihren Wohnsitz in einem der Grenzbezirke haben. Unter der Voraussetzung des Vorliegens der entsprechenden Ausstellungskriterien werden ihnen Dauergrenzscheine bzw. Grenzübergangsscheine ausgestellt. Den Mitgliedern und Experten der zwecks Förderung der Entwicklung des Kleinen Grenzverkehrs und der Gewährleistung einer geregelten Anwendung des Abkommens gebildeten Gemischten Kommission sowie den Vertretern der Lokalbehörden, die mit der Durchführung dieses Abkommens befaßt sind, werden Sonderausweise ausgestellt.

Über den Inhalt des gegenständlichen Änderungsabkommens, welches bereits bei der XI. ordentlichen Tagung der Gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission für den Kleinen Grenzverkehr 1989 in Bled in den Grundzügen beschlossen worden war, wurde nun bei der II. ordentlichen Tagung der Gemischten österreichisch-slowenischen Kommission für den Kleinen Grenzverkehr vom 10. bis 13. Oktober 1994 in Radenci Einigung erzielt.

Um den Erfordernissen einer erhöhten Flexibilität und gesteigerten Praktikabilität bei der Anwendung dieses Abkommens Rechnung zu tragen, sieht das Änderungsabkommen im wesentlichen

- die verlängerte Aufenthaltsdauer für Inhaber von Dauergrenzscheinen und Grenzübergangsscheinen im Grenzbezirk des Nachbarstaates,
- die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Dauergrenzscheine, Grenzübergangsscheine und Sonderausweise von derzeit drei Jahren auf fünf Jahre und die einmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Dokumente um weitere fünf Jahre statt wie derzeit die zweimalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer für jeweils drei Jahre,
- den Entfall der Vidierung und
- die Änderung der Öffnungszeiträume bei Grenzübergangsstellen für den Kleinen Grenzverkehr vor.

Diese Änderungen machen auch die Neugestaltung und den Neudruck der Dauergrenzschein-, Grenzübergangsschein- und Sonderausweisformulare erforderlich.

Dem Bund werden durch den Neudruck dieser Dokumente zunächst insofern Mehrkosten erwachsen, als Restbestände der derzeit in Verwendung stehenden Formulare abgeschrieben und an deren Stelle die erforderlichen neuen Dokumente gedruckt werden müssen. Ab dem Zeitpunkt des endgültigen Ersatzes dieser alten Dokumente durch die neuen wird es sodann zu keinen Mehrkosten mehr kommen.

Diese Mehrkosten erwachsen allerdings nicht allein aus dem Änderungsabkommen, sondern ergeben sich bereits aus dem Umstand, daß der Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-jugoslawischer Staatsverträge vom 16. Oktober 1992 (BGBI. Nr. 714/1993), der einen Ersatz der Termini „Jugoslawien“ durch „Slowenien“ bzw. „jugoslawisch“ durch „slowenisch“ vorsieht, einen Neudruck dieser Dokumente ohnehin erforderlich gemacht hätte.

Diesem kurzfristigen Mehraufwand steht eine zeitlich unbeschränkte Kostenersparnis dadurch gegenüber, daß auf Grund der um zwei Jahre längeren Gültigkeitsdauer dieser Dokumente und des Wegfalls der Vidierung der relativ hohe administrative Aufwand reduziert wird.

In Summe wird dem Bund aus diesem Abkommen demzufolge eine Kostenersparnis erwachsen.

Bei der II. ordentlichen Tagung der Gemischten österreichisch-slowenischen Kommission für den Kleinen Grenzverkehr vom 10. bis 13. Oktober 1994 in Radenci (Slowenien) wurde Einigung über den Inhalt des Änderungsabkommens erzielt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Das Abkommen ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, wehalb die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder berührt oder regelt der Vertrag nicht, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht erforderlich ist.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 5. Oktober 1995 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Dr. Harald Ofner, Mag. Doris Kammerlander, Mag. John Gudenus, Dr. Irmtraut Karlsson, Dr. Alois Mock, Dr. Friedhelm Frischenschlager und der Ausschußobmann Abg. Peter Schieder sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Dr. Benita Maria Ferrero-Waldner.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr samt Anlagen (230 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 10 05

Ridi Steibl

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann